

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Juni 1955

169/A

A n t r a g

der Abg. P r i n k o, S l a v i k, Dr. O b e r h a m m e r, W e i k h a r t
und Genossen,

betreffend Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.

-.-.-

Nach der bisherigen Fassung des § 15 Abs.3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes ist die Zinsenvergütung für jene Fälle, bei denen die Mittel für die Wiederherstellung kriegszerstörter Wohnhäuser von Fondshilfewerber zunächst selbst erbracht werden, sowohl für die Kapitalzinsen als auch für die Bauzinsen mit 6 % beschränkt. Durch die Erhöhung der Bankrate von 3 1/2 % auf 4 1/2 % ergibt sich nach der bisherigen Fassung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes für die Wohnungsinhaber dieser Wohnhäuser eine über die Tilgungsrate hinausgehende Belastung von 1/2 % für Kapitalzinsen und Bauzinsen. Zur Vermeidung dieser Härte soll die derzeit im Gesetz festgelegte Beschränkung der Zinsenvergütung entfallen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom1955, womit das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert wird (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz n o v e l l e 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 228, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 15, Abs. 3 haben im 9. Satz die Worte: "falls aber die Kreditzinsen bei Totalschäden nachgewiesenermassen 6 v.H. betragen oder übersteigen, 6 v.H." und der vor diesen Worten stehende Beistrich und im 11. Satz die Worte: "sofern aber die entrichteten Zinsen bei Totalschäden nachgewiesenermassen 6 v.H. betragen oder übersteigen, 6 v.H." und der vor diesen Worten stehende Beistrich, zu entfallen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Handel und Wiederaufbau zugewiesen werden.

-.-.-